

# Auszug aus der Niederschrift

## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 10. Oktober 2016

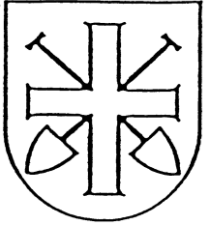
### Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 12.09.2016 und 26.09.2016
3. Nachrücken von Herrn Armin Gabler in den Gemeinderat  
Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen
4. Verpflichtung von Herrn Armin Gabler als Gemeinderat
5. Schaffung eines niederschweligen Angebotes für Flüchtlingskinder im kommunalen Kindergarten "Sonnenschein" (Konzept Flüchtlingskinder 3-5 Jahre)
6. Zukünftiger Ausbau von Kindergartenplätzen in Graben-Neudorf , Schaffung einer vorübergehenden 7. Gruppe im evang. Kindergarten "Arche Noah"
7. Hauptsatzung  
Änderung des § 7 Abs. 3
8. Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
9. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
10. Änderung der Richtlinien für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf
11. Breitbandausbau in Graben-Neudorf  
Planung, Herstellung, Dokumentation und Störungsbeseitigung des kommunalen Netzes

**Der Tagesordnungspunkt wurde mit Zustimmung des Gemeinderats nach Tagesordnungspunkt 14 behandelt, da sich der Referent zeitlich verspätete.**

12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
13. Verschiedenes
14. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>10.10.2016</b> GR - 16/15 022.31 TOP 1.
---	--	---

Titel; Thema **Fragestunde**

**a) Veröffentlichung der Trinkwasserwerte**

Es wurde angeregt, die Wasserwerte des Trinkwassers im Hinblick auf die Wasserhärte und weitere Inhaltsstoffe, sowohl auf der Homepage als auch im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister sagte entsprechende Veröffentlichungen zu.

**b) Aktualisierung des Ortsplans**

Ein Bürger regte an, den Ortsplan der Gemeinde zu aktualisieren und die neu hinzugekommenen Straßen aufzunehmen.

Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Aktualisierung zu.

**c) Geschwindigkeitsmessungen**

Bezugnehmend auf die im Mitteilungsblatt abgedruckte Auswertung der im zweiten Quartal 2016 durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen regte ein Bürger an, entsprechende Messungen auch an der Ortseinfahrt zum Ortsteil Neudorf an der Huttenheimer Landstraße während der Hauptverkehrszeiten durchzuführen.

Der Bürgermeister sagte zu, diesen Vorschlag an das Landratsamt Karlsruhe weiterzuleiten.

**d) Baumschnitt entlang der Bahn**

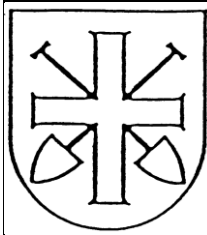
Auf Anfrage eines Bürgers, wer den Baumschnitt entlang der Bahn vorgenommen hat, sagte der Bürgermeister eine entsprechende Überprüfung zu.

**e) Flüchtlingshilfe  
Schaffung weiterer Kindergartenplätze**

Ein in der Flüchtlingshilfe tätiger Bürger wies darauf hin, dass durch ehrenamtlich Tätige die Kinderbetreuung in der Flüchtlingsgemeinschaftsunterkunft während der Zeiten des Deutschunterrichts sichergestellt wird jedoch dringender Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen besteht. Er regte an, bei einem Kindergartenneubau auf Standardmodelle und Standardpläne zurückzugreifen, um einen Neubau zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang wies er des Weiteren darauf hin, dass eine eventuell erforderliche EU-weite Ausschreibung eines

Kindergartenneubaus 52 Tage in Anspruch nimmt und hierdurch geplante Neubauten nicht erheblich verzögert werden.

Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass in der Gemeinde ein struktureller Mehrbedarf an Kindergartenplätzen besteht und zwischenzeitlich verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden. Er verwies hierzu auf die noch zu behandelnden Tagesordnungspunkte 5 und 6. Ferner stellte Herr Eheim fest, dass ein Kindergartenneubau unumgänglich ist und hierzu entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats erforderlich sind. Seitens der Verwaltung wird angestrebt, noch in diesem Jahr einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Kindergartens zu treffen. Bezüglich einer eventuellen europaweiten Ausschreibung wies der Bürgermeister darauf hin, dass die Gemeinde geltendes Recht zu beachten hat und die Schaffung weiterer Kindergartenplätze höchste Priorität hat.



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**10.10.2016**

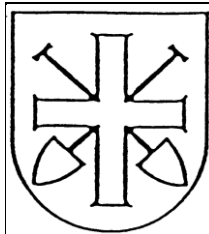
GR - 16/15

022.31

TOP 2.

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 12.09.2016 und 26.09.2016**

Die Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 12.09.2016 und 26.09.2016 wurden ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

10.10.2016

GR - 16/15  
022.132-bk  
TOP 3.

Titel; Thema **Nachrücken von Herrn Armin Gabler in den Gemeinderat  
Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Frau Dr. Peichl-Brak ist zum 01.08.2016 aus dem Gemeinderat ausgeschieden, da sie aufgrund eines Wegzugs aus der Gemeinde nicht mehr Bürgerin der Gemeinde ist und somit automatisch aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist.

Bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 wurde Herr Armin Gabler, Mozartstraße 2b, als Ersatzkandidat gewählt und rückt als Nachfolger von Frau Dr. Peichl-Brak in den Gemeinderat nach.

Ein Nachrücken in den Gemeinderat ist jedoch nur dann möglich, sofern kein Hinderungsgrund gem. § 29 GemO gegeben ist und keine Ablehnungsgründe gem. § 16 GemO geltend gemacht werden. Der Gemeinderat stellt fest, ob Ablehnungs- oder Hinderungsgründe vorliegen.

Herr Gabler hat mit Schreiben vom 26.09.2016 mitgeteilt, dass er die Wahl annimmt und keine Hinderungsgründe vorliegen.

Anlagen:

§ 29 GemO Hinderungsgründe

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass gem. § 29 GemO keine Hinderungsgründe vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte nach kurzer Vorstellung des Tagesordnungspunkts durch den Bürgermeister dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

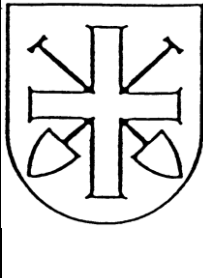
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat  öffentlich	<b>10.10.2016</b> GR - 16/15 022.132-schl/bk TOP 4.
---	--	--

Titel; Thema **Verpflichtung von Herrn Armin Gabler als Gemeinderat**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Herr Armin Gabler rückt als Ersatzkandidat für Frau Dr. Peichl-Brak in den Gemeinderat nach, nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass keine Hinderungsgründe vorliegen.

Gemäß § 32 Abs. 1 GemO verpflichtet der Bürgermeister den Gemeinderat auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

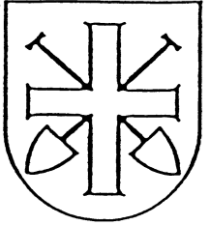
Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister verpflichtete Herrn Armin Gabler gemäß § 32 Abs. 1 GemO und nahm diesem das Gelöbnis ab, seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>10.10.2016</b> GR - 16/15 460.023; 103.50-ml TOP 5.
---	--	---

Titel; Thema **Schaffung eines niederschweligen Angebotes für Flüchtlingskinder im kommunalen Kindergarten "Sonnenschein" (Konzept Flüchtlingskinder 3-5 Jahre)**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Bereits seit Anfang des Jahres wurde im Verwaltungsausschuss und im Gemeinderat über die Thematik „Aufnahme von Flüchtlingskindern aus der Gemeinschaftsunterkunft in die Kindergärten“ diskutiert. Auf Grund der aktuell bekannten Belegungssituation in den Kindergärten konnte eine Aufnahme aller Flüchtlingskinder ab 3 Jahren nicht erfolgen. Primär wurde daher bislang nur den sog. Vorschulkindern ein Platz in einem der Kindergärten zugewiesen.

Nach den letzten Beratungen im Verwaltungsausschuss vom 04.04.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, das von ihr vorgeschlagene Konzept für Flüchtlingskinder im Alter von 3 Jahren bis 1 Jahr vor der Einschulung weiter zu verfolgen und einen hierfür geeigneten Träger zu finden. Ebenso sollten die räumlichen Voraussetzungen für ein solches Projekt ausfindig gemacht werden.

Inzwischen konnte mit der AWO Soziale Dienste gGmbH Bruchsal ein geeigneter Träger gefunden.

/ Frau Rolli von der AWO wird die als Anlage beigefügte Kostenkalkulation sowie die Konzeption für die Flüchtlingsgruppe in der Sitzung den Anwesenden vorstellen.

Als Räumlichkeiten für die neu einzurichtende Gruppe wurde nach Absprache mit dem Kindergarten „Sonnenschein“ ein Gruppenraum (Ü 3) gefunden, der am Nachmittag leer steht und daher von der Flüchtlingsgruppe genutzt werden kann.

Zudem wurde bereits ein Angebot bei der Lebenshilfe Bruchsal-Bretten eingeholt, die uns die Einrichtung einer Garderobe mit insgesamt 15 Plätzen zu einem Preis von 1.107,45 Euro anbieten kann.

Des Weiteren müssten noch ein abschließbarer Schrank sowie verschiedenes Bastelmaterial für die Flüchtlingskinder angeschafft werden.

Die laufenden Gesamtkosten für die Flüchtlingsgruppe betragen laut vorgelegter Kalkulation der AWO insgesamt 34.558,- Euro/Jahr.

Da die Flüchtlingsgruppe eine wöchentliche Öffnungszeit von unter 10 h/Woche aufweist, ist zunächst keine Beantragung einer Betriebserlaubnis beim KVJS notwendig.

Lediglich die Nutzung des vorgesehenen Gruppenraumes im Kindergarten „Sonnenschein“ für eine anderweitige Betreuungsgruppe am Nachmittag ist dem KVJS anzuzeigen. Ebenso müssen dem KVJS die Konzeption des Projektes und die



Regelungen zur Abgrenzung der Aufsichtspflicht der beiden Betreuungsgruppen am Nachmittag (die Ganztagesgruppe des Kindergartens „Sonnenschein“ und die Flüchtlingsgruppe befinden sich zusammen im Haus) vorgelegt werden.

Da das Jugendamt die Kindergartengebühren nur in den Fällen übernimmt, in denen für die Betreuungseinrichtung eine Betriebserlaubnis vorliegt, scheidet zunächst eine Übernahme von Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus. Von Seiten der Verwaltung wurde diesbezüglich jedoch bereits eine Anfrage an das Landratsamt Karlsruhe gestellt, mit der Bitte um Prüfung, ob die Kindergartenbeiträge nicht doch über die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen werden können, da es sich hier um eine Sondersituation handelt und das Jugendamt für die Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz in erster Linie zuständig ist. Es wurde ebenfalls darum gebeten, zu prüfen, ob alternativ z.B. das Integrationsamt für solche Betreuungskosten einspringen kann (im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz). Abschließend wurde auch um Prüfung gebeten, ob die Gemeinde für dieses Projekt einen Zuschuss aus möglichen Fördertöpfen (z.B. Anschubfinanzierung für Integrationsprojekte) seitens des Landkreises erhalten kann. Leider ist eine Beitragsübernahme oder Anschubfinanzierung nach jetziger Rückmeldung des Landratsamtes nicht möglich, d.h. die Gemeinde müsste das Projekt alleine finanzieren.

Laut Mitteilung der AWO könnte die vorgesehene Gruppe, sofern die formellen und personellen Voraussetzungen vorliegen, vorr. Ende des Jahres in Betrieb gehen. Aktuell befinden sich aus der GU und AU insgesamt 14 Kinder im Alter von 3-5 Jahren, die für eine solche Gruppe in Betracht kommen.

Der Verwaltungsausschuss hatte sich am 19.09.2016 eingehend mit der Thematik befasst (auf die hierzu ergangenen Anlagen wird verwiesen) und schlägt dem Gemeinderat folgende Vorgehensweise vor:

1. Der Gemeinderat möge beschließen, dass im kommunalen Kindergarten Sonnenschein zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Flüchtlingsgruppe gemäß dem vorgestellten Konzept der AWO sowie den genannten Kosten eingerichtet werden soll.
2. Für die Inanspruchnahme der Betreuung soll bei den Eltern kein Entgelt erhoben werden.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

- X Ja    Nein
1. Gesamtkosten der Maßnahme 35.665,45 €
  2. Finanzierung der Maßnahme
    - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
    - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
    - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
  3. Folgekosten
    - a) einmalig
    - b) jährlich x ca. 35.000 €
  4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
    - a) Verwaltungshaushalt 200
    - b) Vermögenshaushalt 200

Umwelt-Einfluss

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen gemäß Ziffer 1 und 2 der Sitzungsvorlage zu.

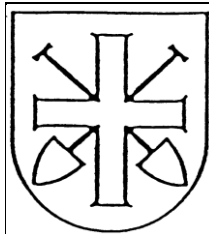
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

10.10.2016

GR - 16/15

460.530; 460.023-ml

TOP 6.

Titel; Thema **Zukünftiger Ausbau von Kindergartenplätzen in Graben-Neudorf ,  
Schaffung einer vorübergehenden 7. Gruppe im evang. Kindergarten  
"Arche Noah"**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

## **Thema: Sicherung der Versorgung mit Kindergartenplätzen**

### **1. Struktureller Mehrbedarf an Kindergartenplätzen in Graben-Neudorf**

In Graben-Neudorf besteht ein struktureller Mehrbedarf an Kindergartenplätzen. Zum Stichtag 01.09.2016 liegen für das laufende Kindergartenjahr 2016/2017 folgende Belegungszahlen aus den Kindergärten vor:

#### **Betreuungsplätze unter 3 Jahren:**

Hier liegen innerhalb der Gemeinde aktuell noch 6 freie Plätze für Kinder unter 3 Jahren in den katholischen Kindergärten im Ortsteil Neudorf vor. Zusätzlich soll vorr. Anfang des Jahres der TigeR in der Magdeburger Straße eingerichtet werden, wodurch weitere 7 Plätze für Kinder ab 0-3 Jahren entstehen. Insgesamt stehen damit zum derzeitigen Zeitpunkt noch 13 freie Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung.

#### **Betreuungsplätze ab 3 Jahren:**

Derzeit bestehen keine freien Plätze für Kinder ab 3 Jahren in den Kindergärten. Aktuell gibt es (noch) keine Wartliste für weitere Kindergartenplätze ab 3 Jahren. Mit weiteren Anmeldungen ist jedoch stark zu rechnen, so dass hier dringender Handlungsbedarf für das laufende Kindergartenjahr 2016/2017 besteht.

Darüber hinaus ist zusätzlich ein Mehrbedarf an weiteren Kindergartenplätzen aus folgenden Gründen gegeben:

- Durch den Zuzug von Neubürgern im Neubaugebiet „Mitte Ost IV“ ist mit einem deutlichen Zuwachs an Familien mit Kindern zu rechnen, die alle in den nächsten 1-2 Jahren einen Kindergartenplatz benötigen.
- Viele der Kindergärten im Ort sind auf Grund baulicher Beschränkungen nicht in der Lage, der gestiegenen Nachfrage nach erweiterten Betreuungszeiten (vor allem Ganztagsbetreuung im Ü3-Bereich) nachzukommen. Mit einem Anstieg an Nachfragen bei der Gemeinde nach solchen Angeboten (U3 wie auch Ü3) ist in den nächsten Jahren (vor allem auch durch die Neuzugänge von jungen Familien aus dem Neubaugebiet) zu rechnen. Bei der Planung eines Neubaus könnte diesen Erfordernissen zukünftig Rechnung getragen werden.

- Mit der Zuweisung von Asylbewerberfamilien hat die Gemeinde einen großen zusätzlichen Anteil an Kindern im Kindergartenalter mit einem Kindergartenplatz zu versorgen, da diese ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben. Das von der Verwaltung in der heutigen Sitzung nochmals vorgestellte Konzept für Flüchtlingskinder im Alter von 3-5 Jahren kann daher nur als eine Art „Zwischenlösung“ angesehen werden (Anmerkung: für das Jahr 2017 wurde der Gemeinde von Seiten des Landkreises die Aufnahme von weiteren 70 Flüchtlingen angekündigt).

Um den entstehenden strukturellen Mehrbedarf an Kindergartenplätzen abzudecken und eine Unterversorgung abzuwenden, ist die Schaffung von zusätzlichen 4 bis 6 neuen Kindergartengruppen bis zum Jahre 2021 aus Sicht der Verwaltung erforderlich.

Um diesen Mehrbedarf abzudecken schlägt die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat den Beschluss eines Maßnahmenpaketes vor, das aus kurzfristigen (siehe unten) sowie mittelfristigen bis langfristigen Maßnahmen (Neubau eines Kindergartens) besteht.

## **2. Kurzfristige Maßnahmen**

Um kurzfristig zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, schlägt die Gemeindeverwaltung

- die umgehende Einrichtung einer 7. Gruppe im Kindergarten Arche Noah  
sowie
- die Einrichtung eines niederschweligen Angebotes für Flüchtlingskinder (Alter: ab 3 Jahren bis ein Jahr vor der Einschulung) im kommunalen Kindergarten „Sonnenschein“ vor (siehe separater Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung).

### **Neue siebte Gruppe im Kindergarten Arche Noah**

Diesbezüglich fanden bereits Gespräche mit Vertretern der evangelischen Kirchengemeinde statt, die der Gemeinde Bereitschaft signalisiert hatten, die Trägerschaft für diese Gruppe für einen gewissen Zeitraum zur „Überbrückung des Engpasses an Kindergartenplätzen“ zu übernehmen. Hierfür müssten jedoch im Gegenzug folgende Bedingungen von Seiten der Gemeinde erfüllt werden:

- 100% Freistellung der Kindergartenleiterin (bislang 60% Freistellung), 10% Stellenanteil für Ihre Stellvertretung (bislang keine Stellvertreterstellenanteile), somit insg. einen Stellenmehrung von 50% (Kosten lt. VSA Stand 2015: 23.500 Euro/Jahr)
- Komplette Übernahme der Umlage für die Geschäftsführung durch die VSA (bislang 50% Gemeinde, 50% Kirchengemeinde) (Kosten lt. VSA Stand 2015: 12.000 Euro/Jahr)
- 2 Vollzeitkräfte für die 7. Gruppe
- Wenn möglich Zusicherung, dass das Personal der 7. Gruppe dann im neuen Kindergarten übernommen wird.

Der letzte Spiegelstrich kann selbstverständlich nicht von Seiten der Gemeinde verbindlich zugesagt werden, da eine Personalübernahme im neuen Kindergarten sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch auf Grund der noch ungeklärten Sachlage, wer der Träger des neu zu bauenden Kindergartens wird, schlichtweg unmöglich ist.

Für die Karlsruher Straße 47 liegt bereits seit 2016 eine Baugenehmigung vor, die eine Gültigkeit von 3 Jahren (bis Februar 2019) hat. Grund hierfür ist, dass sich nach den damals vorliegenden Kindergartenzahlen die umgehende Einrichtung dieser weiteren Gruppe als dringend notwendig zeigte und daraufhin auch so beschlossen wurde. Allerdings wurden die Bedarfszahlen ein viertel Jahr später nach Abfrage bei den Kindergärten nicht mehr bestätigt. Es wurde dann zunächst entschieden, den Umbau der Räume sowie die Einrichtung der Gruppe „ruhen“ zu lassen und die weiteren Bedarfszahlen aus den Kindergärten in den nächsten Monaten abzuwarten. Gemäß Beratung in der Gemeinderatssitzung vom 06.06.2016 sollten die Belegungszahlen zum 01.09.2016 abgewartet werden und danach hierüber erneut entschieden werden.

Seiner Zeit wurde in der Karlsruher Str. 47 die Einrichtung einer sog. altersgemischten RG-VÖ-Gruppe vorgesehen, die 5 Plätze für Kinder ab 2 Jahren und 12 Plätze für Kinder ab 3 Jahren vorhalten könnte. Als Planungs- und Bauzeit wurden nach den letzten Schätzungen ca. 6 Monate veranschlagt. Die Baukosten wurden mit ca. 90.000 Euro brutto angesetzt.

Da in der Gemeinde jetzt jedoch vor allem ein akuter Engpass an Ü3-Plätzen im Ort besteht, hat sich der Verwaltungsausschuss am 19.09.2016 in seiner Sitzung dafür ausgesprochen, die 7. Gruppe des evang. Kindergarten „Arche Noah“ als reine VÖ-Gruppe und nicht als altersgemischte Gruppe (Plätze für Kinder ab 2 und ab 3 Jahren im gemeinsamer Betreuung) einzurichten und schlägt dem Gemeinderat vor, dies so zu beschließen.

Auf die weiteren Ausführungen und Erläuterungen aus der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 19.09.2016 wird nochmals verwiesen.

Um Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer vorübergehenden 7. Gruppe (Ü 3 VÖ mit 22 Plätzen) im evang. Kindergarten „Arche Noah“ zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter der von der Evang. Kirchengemeinde genannten Bedingungen wird gebeten.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

- |    |                                    |  |
|----|------------------------------------|--|
| x  | Ja                                 | Nein   |
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme          |  |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme          |  |
|    | a)                                 | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    | b)                                 | Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    | c)                                 | Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. | Folgekosten                        |  |
|    | a)                                 | einmalig                                       |
|    | b)                                 | jährlich                                       |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |  |
|    | im                                 | a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |                                    | b) Vermögenshaushalt 200                       |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich für die Einrichtung einer 7. Gruppe (Ü3, VÖ mit 22 Plätzen) im evangelischen Kindergarten „Arche Noah“ zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter der von der evangelischen Kirchengemeinde genannten Bedingungen aus.

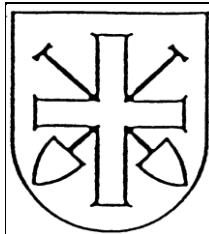
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_ ;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

10.10.2016

GR - 16/15

020.051-schl/bk

TOP 7.

Titel; Thema **Hauptsatzung  
Änderung des § 7 Abs. 3**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die derzeit gültige Hauptsatzung vom 29.06.2015 sieht im § 7 Abs. 3 vor, dass Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden sollen und auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen sind. Durch die Änderung des § 39 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) zum 01.12.2015 ist § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

## § 7

### **Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder **einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats** sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

Der Verwaltungsausschuss hat den Tagesordnungspunkt in der Sitzung am 19.09.2016 vorberaten und empfiehlt, die der Sitzungsvorlage beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung zu beschließen.

Anlagen:

Entwurf der Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Änderungssatzung.**

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat beschloss ohne weitere Aussprache den Erlass der Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:

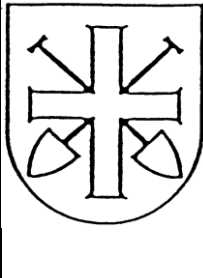
Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>10.10.2016</b> GR - 16/15 022.221-schl/bk TOP 8.
---	--	--

Titel; Thema **Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im Juni diesen Jahres aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung vom 14.10.2015 ein neues Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat herausgegeben, sodass das bisher zugrunde gelegte Muster inhaltlich und redaktionell in einigen Punkten geändert und ergänzt werden musste.

Ausgelöst durch die Neuregelung in § 32a über Fraktionen im Gemeinderat wurde das Geschäftsordnungsmuster und die gesetzlichen Regelungen zu den Aufgaben von Fraktionen ergänzt. Ferner war eine Anpassung aufgrund der Änderungen des § 24 Abs. 3 GemO - Absenkung des Minderheitenquorums für das Verlangen auf Unterrichtung durch den Bürgermeister - und des § 34 GemO - Neuregelung der Einberufungsfrist der Sitzungen und geänderte Minderheitenrechte in Bezug auf die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts - erforderlich. Des Weiteren waren die Neuregelungen zur Transparenz von Beratungsunterlagen gem. § 41b Abs. 3 und 4 der GemO in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf für die Neufassung einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat basiert auf dem Musterentwurf des Gemeindetags, der durch örtliche Regelungen entsprechend der derzeit gültigen Geschäftsordnung ergänzt wurde. Änderungen gegenüber dem alten Muster für eine Geschäftsordnung aus dem Jahr 2000 sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 19.09.2016 den Entwurf der Verwaltung für die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats vorbereitet und hierbei folgende Änderungen angeregt:

- Der Verwaltungsausschuss sprach sich mehrheitlich dafür aus, dass die Einberufung des Gemeinderats zu Sitzungen schriftlich **und** elektronisch (anstelle schriftlich oder elektronisch) erfolgen soll (§ 12 Abs. 2 Satz 1). Gleiches soll für die Erweiterung der Tagesordnung durch den Bürgermeister in dringenden Fällen für auszugebende Nachträge gelten (§ 13 Abs. 4 Satz 1).
- Der Antrag, die Mindestgröße für eine Fraktion von 3 auf 2 Gemeinderäte/innen zu reduzieren (§ 2 Abs. 2 Satz 2), wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Verwaltungsausschuss stimmte dem Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats mit vorgenannter Änderung zu und empfiehlt dem Gemeinderat, entsprechend zu beschließen.

Anlagen:

### Entwurf für die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat fasste im Anschluss an die Beratung folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dagegen aus, die Mindeststärke für Fraktionen auf 2 Gemeinderäte/innen zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 3; Nein-Stimmen 15; Enthaltungen 0;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als

befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

2. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für den vorgelegten Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats aus, wobei § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 4 Satz 1 wie in der Sitzungsvorlage dargestellt geändert werden sollen. Ferner soll in § 21 Abs. 4 Buchstabe c ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis:

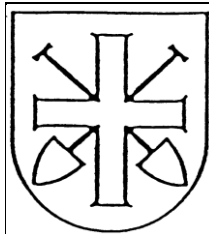
Ja-Stimmen 17; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als

befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

10.10.2016

GR - 16/15

021.131-schl/bk

N 9.

Titel; Thema **Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde zum 01.12.2015 u. a. auch § 19 Abs. 4 – Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – neu überarbeitet.

Der § 19 Abs. 4 GemO lautet nunmehr wie folgt:

„Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

Die Gemeindeordnung schreibt somit eine Erstattung der Aufwendungen vor, überlässt es jedoch den Gemeinden, nähere Festsetzungen bzgl. des Erstattungsanspruchs im Rahmen einer Satzung zu treffen. Der Gemeindetag hat in der im Juni 2016 herausgegebenen Mustersatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechende Erläuterungen und Formulierungsvorschläge gemacht. Angehörige, für die die Pflicht zum Aufwendungsersatz bei Pflegebedürftigkeit greift, können demnach nach § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz oder § 18 Abs. 3 Gemeindeordnung definiert werden. In der Entwurfssatzung wird auf § 20 Abs. 5 VwVfG Bezug genommen (siehe Anlage 1). Des Weiteren wäre festzulegen, bis zu welchem Alter eine Betreuungsbedürftigkeit bei Kindern festgesetzt werden soll. Eine gesetzliche Definition (Kind) gibt es nicht. Allgemein wird als Kind bezeichnet, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Allerdings wird in verschiedenen Satzungen größerer Städte sowie bei Landkreisen eine Erstattung lediglich bis zum 12. Lebensjahr geleistet, teilweise auch nur bis zum 10. Lebensjahr. Der Gemeindetag empfiehlt Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr als betreuungsbedürftig anzusehen.

Die zu erstattenden Aufwendungen können sowohl als Einzelabrechnung, Durchschnittssätze oder pauschal erhöhte Aufwands- und/oder Sitzungsentschädigungen gewährt werden, wobei die Festlegung einer Pauschale den Vorteil bietet, dass nicht für jede einzelne Betreuungssituation oder Sitzung ein entsprechender Nachweis (Rechnung) vorgelegt werden muss. Bei Zahlung einer Pauschale hat der ehrenamtlich Tätige eine schriftliche Erklärung im Hinblick auf den erforderlichen Pflege- bzw. Betreuungsbedarf abzugeben. Ein entsprechendes Muster ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlich Tätigen und nur auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten, zu der die Person von der Gemeinde unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet wurde. Hierzu zählen Gemeinderatssitzungen,

Sitzungen von Ausschüssen des Gemeinderats sowie Sitzungen, zu deren Teilnahme das Gemeinderatsmitglied durch den Gemeinderat bestimmt wurde. Gleiches gilt für Wahlhelfer/innen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird seitens der Verwaltung eine Pauschale von zusätzlich 30,00 € pro Sitzung bzw. pro Einsatz als Wahlhelfer vorgeschlagen.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 19.09.2016 den von der Verwaltung vorgelegten Satzungsentwurf vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu beschließen. Auf die mit Sitzungseinladung für den 19.09.2016 übersandten Anlagen wird verwiesen.

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte ohne weitere Aussprache dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

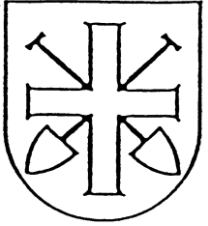
Abstimmungsergebnis:

**X** Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>10.10.2016</b> GR - 16/15 047.13-pe TOP 10.
---	--	---

Titel; Thema **Änderung der Richtlinien für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen der Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wurde u. a. neu geregelt, dass den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben ist, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat hat das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen, zu regeln. Außerdem hat der Gemeinderat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Karenzzeit) von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

Daher ist es notwendig, die Richtlinien für Veröffentlichungen des Mitteilungsblattes der Gemeinde Graben-Neudorf zu ändern. In der Verwaltungsausschusssitzung vom 19.09.2016 wurde über die Angelegenheit beraten.

Die zu beschließende Karenzzeit, in welcher die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen auszuschließen sind, kann bis zu 6 Monate betragen; ein Mindestzeitraum ist nicht festgelegt. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten für noch vertretbar. Für die Veröffentlichung von Parteien/Wählervereinigungen hat der Gesetzgeber keine ausdrückliche Regelung getroffen. Jedoch könnte es aus Gründen der Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit geboten sein, die Karenzzeit der Fraktionsveröffentlichungen auch auf Veröffentlichungen von Parteien/Wählervereinigungen auszudehnen.

Der Verwaltungsausschuss schloss sich der vorgeschlagenen Karenzzeit von drei Monaten für die Veröffentlichung von Fraktionen an. Dem Vorschlag die Karenzzeit auch auf Veröffentlichungen der Parteien/Wählervereinigung auszudehnen, konnte der Verwaltungsausschuss nicht folgen und vertrat die Auffassung, die bisher in den Richtlinien geltenden Vorschriften für die Parteien/Wählervereinigungen zu belassen.

Der Umfang der Beiträge der Fraktionen wird mit 1.800 Zeichen entsprechend dem festgelegten Zeilenkontingent der Parteien vorgeschlagen. Wahlaufrufe und Wahlanzeigen der Fraktionen werden grundsätzlich nicht erlaubt.

Außerdem wurden verschiedene Änderungen oder Ergänzungen, die von der Verwaltung aus gewonnener Erfahrung in der Bearbeitung der eingereichten Beiträge als sinnvoll erachtet werden, ebenfalls eingefügt.

Diesen weiteren Vorschlägen wurde nicht widersprochen, sodass in dem beigefügten Entwurf der Richtlinien nunmehr die §§ 6 und 7 gegenüber dem Entwurf, der als Anlage zur Verwaltungsausschusssitzung am 19.09.16 verteilt wurde, entsprechend abgeändert wurden.

Die ursprünglichen Vorschriften für die Veröffentlichung von Beiträgen der Parteien/ Wählervereinigungen wurden wieder ohne Karenzzeit hergestellt.

Die Möglichkeiten zur Wahlwerbung innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen vor einer Wahl bleiben wie bisher erhalten.

Anlagen:

Entwurf „Richtlinien für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf“ vom 20.09.2016

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf gem. dem beiliegenden Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung für den Erlass neuer Richtlinien zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf gemäß dem beiliegenden Entwurf, ergänzt durch das Recht der Abgeordneten im Wahlkreis auf Veröffentlichung von Beiträgen, aus.

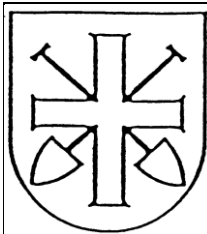
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

10.10.2016

GR - 16/15  
797.33-ad/mm  
TOP 11.

Titel; Thema **Breitbandausbau in Graben-Neudorf  
Planung, Herstellung, Dokumentation und Störungsbeseitigung des  
kommunalen Netzes**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat in zurückliegender Zeit beschlossen, der landkreisweiten Gesellschaft BLK zum Aufbau der kommunalen Telekommunikationsinfrastruktur im Landkreis Karlsruhe beizutreten.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde eine strategische Ausbauplanung für das Gemeindegebiet bei der Firma TKT in Auftrag gegeben. Diese liegt vor und sieht den Netzausbau und die vollständige Versorgung mit FTTB bis zum Jahr 2030 vor. Der Planung zufolge soll zunächst der Ortsteil Neudorf dahingehend ertüchtigt werden, als dass dort über den FTTH-Ausbau ein schnelleres Internet zur Verfügung gestellt werden kann. Gleichzeitig mit der Herstellung der Übergabepunkte (POPs), durch die vom Landkreis beauftragte Fa. Netze BW GmbH, sollen auf den Zuführungsstrecken im Zuge der Mitverlegung die an den Strecken liegenden Grundstücke unmittelbar mit Glasfaser versorgt werden (FTTB-Ausbau).

Der Gemeinderat berücksichtigt in seiner mittelfristigen Finanzplanung die von der TKT ermittelten Gesamtkosten von insgesamt ca. 16 Mio. Euro und stellt in der mittelfristigen Finanzplanung jährlich einen Betrag von 1 Mio. Euro zum Ausbau des kommunalen Netzes ein.

In jüngster Vergangenheit hat ein großer Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die Telekom AG, auch für Bereiche, in denen Sie bislang Ausbauabsichten verneint hat, Eigenausbauerklärungen abgegeben. Nach Angaben des Gemeindetages Baden-Württemberg fand dieses signifikant gerade in solchen Bereichen statt, in denen Kommunen unmittelbar den eigenen Netzausbau abgeschlossen hat oder dieser sich im Bau befand.

Zwischenzeitlich sind auch im Auftrag der Gemeinde Maßnahmen projektiert, deren bauliche Umsetzung in den kommenden Wochen erwartet wird. Neben den förderrechtlichen Anforderungen ist der Aufbau und der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur überaus komplex. Die langfristig angelegte Maßnahme des FTTB-Ausbaus in der Gemeinde soll ähnlich wie bei der Straßenbeleuchtung kontinuierlich und wirtschaftlich umgesetzt werden und das dann vorhandene Netz dauerhaft betrieben werden. Hierfür benötigt die Gemeinde aus Sicht der Verwaltung nicht mehrere wechselnde Planer und bauausführende Firmen, sondern einen leistungsstarken Partner für den Bau und die Wartung des Netzes.

Die Netze BW GmbH ist bereits mit der Herstellung der Netzinfrastruktur des Landkreises Karlsruhe (Bau der POPs in den Kommunen) betraut. Seitens der Bauverwaltung wurde die Netze BW als ein solcher Partner auch für die Gemeinde Graben-Neudorf identifiziert.

Der Kommunalberater der Netze BW, Herr Achim Häge, stellt in heutiger Sitzung das Leistungsspektrum und das Angebot der Netze BW vor.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Herstellung und Betreuung der kommunalen Breitbandinfrastruktur mit der Fa. Netze BW GmbH durchzuführen und dass diese hierdurch mit der Gesamtkoordinierung des Netzausbaus (Planung, Herstellung, Dokumentation und Störungsbeseitigung) beauftragt wird. Die einzelnen Teilprojekte analog der strategischen Ausbauplanung der TKT sollen der Gemeinde angeboten werden.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich für die Beschlussvorschläge Ziffer 1 und 2 der Sitzungsvorlage aus.

Abstimmungsergebnis:

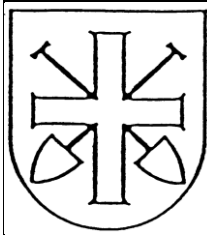
Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_ ;    Nein-Stimmen \_\_ ;    Enthaltungen \_\_ ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:





# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**10.10.2016**

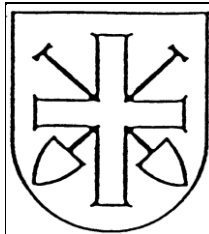
GR - 16/15

022.31

TOP 12.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister teilte mit, dass in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.09.2016 keine bekanntzugebenden Beschlüsse gefasst wurden.



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**10.10.2016**

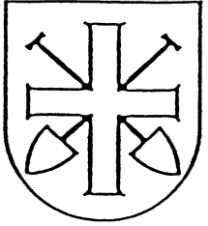
GR - 16/15

022.31

TOP 13.

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>10.10.2016</b> GR - 16/15 022.31 TOP 14.
---	--	--

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats**

**a) Kindergartenneubau  
EU-Ausschreibungspflicht**

Auf Anfrage eines Gemeinderats, inwieweit beim geplanten Neubau eines Kindergartens eine europaweite Ausschreibung vorzunehmen ist, teilte der Bürgermeister mit, dass dies ab einer entsprechenden Auftragssumme der Fall ist und diesbezüglich eine schriftliche Information an den Gemeinderat erfolgt.

**b) Nordindustrie  
Aufschüttung**

Auf Anfrage eines Gemeinderats bzgl. der Aufschüttung in der Nordindustrie, teilte der Bauamtsleiter mit, dass diese durch das zuständige Landratsamt geprüft wurde und nicht bekannt sei, dass diese nicht rechtens wäre.

**c) Grünschnittdeponie im Ortsteil Graben**

Auf Anfrage eines Gemeinderats, ob es vorgesehen sei die Grünschnittdeponie im Ortsteil Graben im nächsten Jahr zu schließen, teilte der Bauamtsleiter mit, dass es sich hier um ein Gerücht handelt.

**d) Veröffentlichung von Wasserwerten im Mitteilungsblatt**

Ein Gemeinderat regte an, die Wasserwerte des Trinkwassers, unter anderem auch den Nitratwert, einmal im Quartal im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.